



Allgemeine Verkaufsbedingungen

Rijssen, 1. September 2020

Das Dokument "Allgemeine Verkaufsbedingungen Verpakkingsindustrie Stempher B.V." ist eine Übersetzung ins Deutsche von der offiziellen Niederländischen "Algemene Verkoopvoorwaarden Verpakkingsindustrie Stempher B.V.", datiert 1. September 2020.

Die Verpakkingsindustrie Stempher B.V. kann nicht verantwortlich gemacht werden für Fehler, Missverständnisse und so weiter, hervorgegangen aus der Übersetzung ins Deutsche. Eine Kopie der "Algemene Verkoopvoorwaarden Verpakkingsindustrie Stempher B.V." wird auf Wunsch umgehend zugeschickt.

Adresse: Morsweg 22
Postcode :NL-7461 AG RIJSSSEN
Telefonnr.: +31 (0)548 - 530530
Faxnr.: +31 (0)548 - 530535

Artikel 1 Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden auf alle zwischen Stempher und dem Käufer geschlossenen Verträge Anwendung. Ferner unterliegen sämtliche Angebote und Offerten von Seiten Stemphers ebenfalls diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

1.2 Abweichende Bestimmungen, darunter die Einkaufsbedingungen des Käufers, sind für Stempher nur dann verbindlich, wenn Stempher hierfür schriftlich sein Einverständnis erklärt hat, und gelten ausschließlich für den Vertrag, auf den sich die Einverständniserklärung bezieht.

1.3 Zuvor hinterlegte Verkaufsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit.

Artikel 2 Angebote/Bestellungen

2.1 Sofern in der Offerte und/oder dem Angebot keine andere Frist genannt wird, sind sämtliche Offerten und/oder Angebote vierzehn Tage gültig.

2.2 Mündliche Vereinbarungen und Zusagen von Mitarbeitern Stemphers sind für Stempher ausschließlich dann verbindlich, wenn Sie von Stempher schriftlich bestätigt wurden.

2.3 Der Vertrag zwischen Stempher und dem Käufer kommt in dem Moment zustande, in dem der Käufer Stemphers Angebot angenommen hat oder Stempher mit der Ausführung eines Auftrags angefangen hat.

2.4 Hat der Käufer das von ihm gewünschte Produkt nicht präzise spezifiziert, u.a. durch die Angabe der Menge, der Qualität, des Aussehens und der

Toleranzen, so trägt der Käufer das Risiko, dass die Lieferung den Erwartungen nicht entspricht. In diesem Fall übernimmt Stempher keine Haftung, wenn die Lieferung die Erwartungen des Käufers bezüglich oben genannter Bereiche nicht erfüllt.

Artikel 3 Auftragsänderungen

3.1 Änderungen am erteilten Auftrag sind ausschließlich im Falle einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung verbindlich.

3.2 Sind auf Seiten Stemphers vor der Änderung des Auftrags bereits Kosten angefallen oder sind durch die Änderungen zusätzliche Kosten entstanden, so gehen diese zu Lasten des Käufers.

3.3 Die durch die Auftragsänderung verursachte Überschreitung der Lieferfrist geht auf Rechnung und Risiko des Käufers.

Artikel 4 Lieferung und Lieferfrist

4.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Werk. Bei frachtfreier Lieferung bestimmt Stempher die Versandart. Auf Verlangen des Käufers sind andere Versandarten möglich. Die hiermit einhergehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

4.2 Stempher verpflichtet sich, die vereinbarte Lieferfrist so gut wie möglich einzuhalten. Die vereinbarte Lieferfrist ist jedoch keine endgültige Frist. Wünscht der Käufer infolge der nicht rechtzeitigen Lieferung durch Stempher vom Vertrag zurückzutreten, so hat der Käufer Stempher zunächst schriftlich in Verzug zu setzen und Stempher eine angemessene Frist zu gewähren, seine Vertragspflichten nachträglich zu erfüllen.

4.3 Eine geringfügige Überschreitung der Lieferfrist verleiht dem Käufer nicht das Recht auf einen ergänzenden oder ersetzenden Schadenersatz oder einen Aufschub jeglicher mit dem Vertrag einhergehender Verpflichtung.

4.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte abzunehmen, sobald diese von Stempher angeboten werden. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nicht nach, so kann Stempher die Produkte auf Rechnung und Risiko des Käufers lagern. Stempher hat seine Lieferpflicht damit erfüllt und der Käufer hat den Kaufpreis spätestens zu diesem Zeitpunkt zu bezahlen. Die Lagerkosten werden im Nachhinein in Rechnung gestellt.

4.5 Auf Abruf bestellte Produkte sind innerhalb der vereinbarten Lieferfrist abzunehmen oder, falls keine Lieferfrist vereinbart worden ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Auftragsdatum. Im Falle einer Fristüberschreitung findet Artikel 4.4 sinngemäß Anwendung. Auf diese Weise in Konsignation gebrachte Produkte gehen auf Risiko des Käufers.

4.6 Es finden die während des Zustandekommens des Vertrags gültigen Bestimmungen der Incoterms

Verpakkingsindustrie Stempher B.V.
PO box 205 7460 AE Rijssen
Morsweg 22 7461 AG Rijssen
The Netherlands

+31 548 53 05 30
info@stempher.nl
stempher.nl
CoIC 80226450

Bank ABN AMRO
IBAN NL62 ABNA 0442638477
BIC/Swift ABNANL2A
BTW NL861595336B01

Anwendung, sofern nicht schriftlich von ihnen abgewichen wird.

Artikel 5 Preise

5.1 Stempher ist berechtigt, nach der Auftragsbestätigung, jedoch vor der Lieferung den vereinbarten Preis zu erhöhen, falls einer oder mehrere der Faktoren der Preiskalkulation einer Veränderung unterzogen wurden. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag bzw. vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags ohne Recht auf Schadenersatz schriftlich zurückzutreten.

5.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung verstehen sich die Preise ausschließlich Repro-, Film- und Plattenkosten.

5.3 Ohne anderslautende Angabe verstehen sich die Preise in Euro und ausschließlich Mehrwertsteuer.

5.4 Storniert der Käufer eine angenommene Bestellung ganz oder teilweise, so ist er verpflichtet, für alle auf Seiten Stemphers für die Durchführung dieser Bestellung angefallenen und anzufallenden Kosten (Kosten für die Vorbereitung, Lagerung, Provision u.a.) aufzukommen und, falls Stempher dies wünscht, die zur Durchführung dieser Bestellung bestimmten Materialien oder Halbfabrikate zu den von Stempher in seiner Kalkulation aufgenommenen Preisen zu bezahlen; all dies unbeschadet des Rechts Stemphers auf eine Entschädigung der Gewinneinbuße sowie der sonstigen aus der Stornierung der angenommenen Bestellung entstehenden Schäden und Kosten.

Artikel 6 Zahlung

6.1 Gelangt es Stempher nach Vertragsabschluss zur Kenntnis, dass der Käufer nicht kreditwürdig ist, so kann Stempher vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer hat sodann kein Recht auf Entschädigung eines möglicherweise erlittenen oder zu erleidenden Schadens.

6.2 Stempher hat ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen das Recht, jederzeit eine Sicherheitsleistung für die Zahlung zu verlangen; wird diese Sicherheitsleistung nicht innerhalb der gewährten Frist geleistet, so ist Stempher berechtigt, die Bearbeitung der Bestellung auszusetzen oder vollständig oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6.3 Die Zahlungen haben per Überweisung auf Stemphers Bankkonto innerhalb der auf der Rechnung aufgeführten Frist zu erfolgen.

6.4 Im Falle der Nichtzahlung am Fälligkeitstag schuldet der Käufer auf den Rechnungsbetrag Zinsen im Sinne von Artikel 119a Buch 6 des

[niederländischen] Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6.5 Die seitens Stempher anfallenden außergerichtlichen Inkassokosten bzw. die Stempher bezüglich der Eintreibung des vom Käufer geschuldeten Betrags in Rechnung gestellten Beträge gehen zu Lasten des Käufers und betragen unbeschadet Stemphers Rechts auf ergänzenden Schadenersatz mindestens 10 % des Gesamtbetrags der geschuldeten Hauptsumme.

6.6 Mängelrügen und Streitigkeiten jedweder Art verleihen dem Käufer nicht das Recht auf jegliche Verrechnung oder jegliche Aussetzung seiner Zahlungspflichten gegenüber Stempher.

Artikel 7 Risiko

7.1 Vorbehaltlich des in die Artikel 4.4 und 4.5 Erwähnte, trägt der Käufer das Risiko der zu liefernden Produkte ab dem Zeitpunkt, zu dem sie Stemphers Werk oder Lager verlassen. Stempher kann auf Verlangen und auf Rechnung des Käufers eine Transportversicherung abschließen.

7.2 Durch die Unterzeichnung des Frachtscheins oder der Empfangsbestätigung durch den Käufer erkennt der Käufer an, dass die Sendung sichtbar komplett ist und sich äußerlich in gutem Zustand befindet.

Artikel 8 Eigentumsvorbehalt

8.1 Stempher behält sich das Eigentum aller von ihm an den Käufer gelieferten Produkte bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller Beträge vor, die Stempher im Rahmen des vorliegenden Vertrags und/oder früherer bzw. späterer Verträge gleicher Art vom Käufer zu fordern hat, Schäden, Kosten und Zinsen inbegriffen.

8.2 Es ist dem Käufer nicht gestattet, die gelieferten Produkte zu pfänden oder Dritten jegliches Recht daran zu gewähren, solange das Eigentum der gelieferten Produkte nicht auf ihn übergegangen ist. Wohl ist es dem Käufer gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen seiner gewöhnlichen Betriebsführung zu bearbeiten und/oder zu verkaufen. Im Falle der Eigentumsübertragung an Dritte oder der Verarbeitung der Produkte für Dritte, ist der Käufer verpflichtet, seine Forderungsrechte, die er in diesem Zusammenhang Dritten gegenüber hat oder erhalten wird, auf Stemphers erstes Verlangen an Stempher zu verpfänden.

8.3 Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen mit der nötigen Sorgfalt aufzubewahren und ferner die Produkte auf seine Kosten gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung und Bruch zu versichern.

8.4 Im Falle der Pfändung der Produkte, die sich unter Eigentumsvorbehalt Stemphers beim Käufer befinden,

durch Dritte, ist der Käufer verpflichtet, Stempher diesbezüglich unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

Artikel 9 Nicht zurechenbare Leistungsstörung (höhere Gewalt)

9.1 Lassen sich Leistungsstörungen bei der Vertragserfüllung von Seiten Stemphers nicht auf dessen Schuld zurückführen, so können ihm diese weder zugerechnet werden, noch können diese kraft des Gesetzes, des Vertrages oder im Handelsverkehr geltender Auffassungen zu seinen Lasten gehen.

9.2 Als nicht zurechenbare Leistungsstörungen werden unter anderem folgende Umstände betrachtet: Betriebsstörung, Material- und Energiemangel, Krieg, Aufstand, Brand, behördliches Eingreifen, Streik, Betriebsbesetzung, Naturkatastrophen, Witterungsbedingungen und andere Umstände, die die Produktion und/oder Lieferung beeinträchtigen.

9.3 Im Falle höherer Gewalt auf Seiten des Käufers ist der Käufer verpflichtet, den bereits ausgeführten Teil des Auftrags zu den vereinbarten Bedingungen abzunehmen. 9.4 Wird die Leistung durch höhere Gewalt mehr als einen Monat verspätet, so ist jede der Parteien unter Ausschluss weiterer Rechte befugt, gemäß dem Gesetz vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Stempher zu jeglicher Schadenersatzleistung verpflichtet ist.

Artikel 10 Reklamationen

10.1 Etwaige Mängelrügen sind schriftlich und ordentlich spezifiziert innerhalb eines Monats nach Erhalt der Produkte einzureichen, andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Käufer mit der Lieferung oder Verrichtung einverstanden ist.

10.2 Erfüllt der Käufer seine Abnahmepflicht nicht, so geht die Frist im Sinne des vorherigen Absatzes in dem Moment ein, in dem die Abnahme durch den Käufer hätte erfolgen müssen. 10.3 Die Feststellung eines Mangels an einem Teil der gelieferten Produkte verleiht dem Käufer nicht das Recht, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. Insbesondere lässt es sich technisch nicht vermeiden, dass während der Herstellung von Verpackungen aus Papier und Polyethylen ein geringer Prozentsatz der Bestellung hinsichtlich der Vereinbarung Abweichungen aufweist. Auf derartig geringe Abweichung können keine Reklamationen gegründet werden. 10.4 Stempher hat jederzeit das Recht, die Art und den Umfang der Mängelrüge vor Ort festzustellen.

10.5 Über etwaige Rücksendungen hält der Käufer mit Stempher Rücksprache. Erweist sich die Mängelrüge nach einer Inspektion durch Stempher als unbegründet, so gehen die Kosten, die auf Seiten Stemphers für die Rücksendung und Neulieferung

entstehen, zu Lasten des Käufers. 10.6 Versäumt der Käufer bei Vertragsabschluss die präzise Spezifikation des gewünschten Produkts durch Angabe der Anweisungen bezüglich unter anderem der Qualität, der Menge, des Aussehens und der Toleranzen, so werden Mängelrügen diesbezüglich nicht in Behandlung genommen.

Artikel 11 Produkteigenschaften

11.1 Die Haltbarkeit von Polyethylen- und Papierverpackungen beträgt sechs Monate nach dem Produktionsdatum.

11.2 Die vereinbarten Eigenschaften wie Zugstärke, Schweißnahtstärke, Reißfestigkeit, TEA und Farbe gelten innerhalb eines Temperaturbereichs zwischen +5 °C und +25 °C. Stempher übernimmt keine Haftung für die Folgen von Verarbeitung, Lagerung und Transport außerhalb des genannten Temperaturbereichs.

11.3 Die Berührung mit anderen Produkten und/oder Stoffen sowie die Einwirkung von Licht kann dazu führen, dass die Verpackung und/oder der Aufdruck ihre bzw. seine Farbe verliert oder dass diese verblasst. Dies gehört zu den normalen Produkteigenschaften. Diesbezügliche Mängelrügen werden von Stempher nicht in Behandlung genommen.

11.4 Das Maß der Glätte oder Rauheit der Produkte ist keine Eigenschaft, die zu Mängelrügen führen kann.

Artikel 12 Abweichungen

12.1 Aus Mängelrügen über geringe Abweichungen bezüglich unter anderem der Qualität, der Zusammensetzung, der Abmessung, der Farbe, des Gewichts und des Aufdrucks lässt sich kein Recht zur Ablehnung der Produkte ableiten.

12.2 Die Zusammensetzung der Produkte, die in Angeboten, Offerten und Verträgen festgelegt ist, ist von ihrer Art her indizierend. Die Zusammensetzung der Produkte kann sowohl innerhalb ein und desselben Auftrags als auch zwischen zwei gesonderten Aufträgen des gleichen Verpackungstyps variieren, ohne dass sich hieraus für den Käufer das Recht auf Ablehnung des Produkts ableiten lässt.

12.3 Stempher übernimmt für Unterschiede bei den Eigenschaften der von ihm gelieferten Produkte, die die Folge von Unterschieden bei den Eigenschaften von Rohstoffen verschiedener Lieferanten Stemphers sind, keine Haftung.

12.4 Stempher bemüht sich, die bestellten Mengen so genau wie möglich einzuhalten. Stempher handhabt eine Toleranz von 10 % über oder unter der angegebenen Menge. Bei Partien von unter 5.000 Stück (bzw. Metern) ist eine Abweichung von 500 Stück (bzw. Metern) über oder unter der

angegebenen Menge erlaubt.

12.5 Die nach oben oder nach unten zulässige Abweichung eines vereinbarten Gewichts in Gramm beträgt bei Papiersäcken 10 %.

12.6 Die nach oben oder nach unten zulässige Abweichung einer vereinbarten Stärke von Polyethylenverpackungen beträgt: - für HDPE bis zu 40 Mikrometern: 10 Mikrometer, ab 40 Mikrometern: 25 % - für LDPE bis zu 70 Mikrometern: 10 Mikrometer, ab 70 Mikrometern: 15 %

12.7 Die zulässige Abweichung eines vereinbarten Formats beträgt nach oben oder unten:

- a. für Papiersäcke 15 mm in der Länge, 10 mm in der Breite und 15 mm in der Bodenbreite;
- b. für Polyethylensäcke, -schlauchfolie, -flachfolie oder -bögen: 25 mm in der Länge, 10 mm in der Breite für LDPE und 15 mm für HDPE. Die Ablehnung auf der Grundlage einzelner Exemplare ist nicht möglich. Bei der Beurteilung, ob eine Lieferung durch Stempher den oben genannten Anforderungen entspricht, haben mindestens 50 % der gelieferten Produkte zur Inspektion vorzuliegen.

Artikel 13 Haftung

13.1 Die Haftung Stemphers für Schäden beim Käufer beschränkt sich auf den Rechnungsbetrag des Teils der Lieferung, auf den sich die Mängelrügen beziehen.

13.2 Die Haftung Stemphers beschränkt sich auf den vom Käufer erlittenen Schaden, der eine direkte und ausschließliche Folge einer zurechenbaren Leistungsstörung auf Seiten Stemphers ist.

13.3 Jegliche Haftpflicht Stemphers für Schäden beim Käufer oder einem Dritten infolgeunkorrekturer Lagerung oder unsachgemäßer Nutzung und/oder Anwendung des Gelieferten ist ausgeschlossen.

13.4 Der Käufer schützt Stempher (dessen gesamtes Personal inbegriffen) vor und hält ihn schadlos gegenüber sämtlichen Schadenersatzansprüchen, die Dritte zu Lasten Stemphers erheben können.

13.5 Stempher übernimmt keine Haftung für den Einfluss, den die von ihm gelieferten Produkte auf die Qualität des darin verpackten Produkts ausüben. Stempher ist ebenso wenig für andere Betriebs-, Folge- oder indirekte Schäden haftbar.

13.6 Stempher übernimmt keine Haftung für Schäden an oder den Verlust von Produkten des Käufers oder Dritter, die ihm im Zusammenhang mit der Vorbereitung und/oder Durchführung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

13.7 Ratschläge von Seiten Stemphers bezüglich der Durchführungsformen, Qualitäten, Abmessungen usw. werden nach bestem Wissen erteilt. Der Käufer kann im Zusammenhang mit den erteilten Ratschlägen Stempher gegenüber keinerlei Anspruch auf Schadenersatz erheben.

13.8 Ohne ausdrücklich anderslautende gegenseitige schriftliche Vereinbarung übernimmt Stempher keine Haftung für die Folgen der (Un-)Brauchbarkeit des so genannten EAN-Symbols („Strichcode“) oder jeglichen anderen auf Verlangen des Käufers angebrachten Codes, darunter möglicherweise einer so genannten „Steuermarke“, und/oder für die Folgen des unkorrekten Lesens eines solchen Codes durch die dazu geeignete Apparatur. 13.9 Stempher haftet zu keinem Zeitpunkt für den etwaigen Verstoß gegen geistige Eigentumsrechte Dritter infolge der Anbringung im Auftrag des Käufers von Zeichen jedweder Art auf den Produkten. Der Käufer schützt Stempher vor sämtlichen Ansprüchen Dritter, die auf derartigen Verstößen beruhen.

Artikel 14 Leistungsstörung

14.1 Im Falle der Leistungsstörung bezüglich der vertraglichen Pflichten des Käufers sowie im Falle der Insolvenz oder eines (vorübergehenden) gerichtlichen Zahlungsaufschubs auf Seiten des Käufers hat Stempher das Recht, ohne vorherige Inverzugsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. die Vertragserfüllung auszusetzen, ohne dass für den Käufer hierdurch ein Schadenersatzanspruch entsteht.

Artikel 15 Druckproben

15.1 Die vom Käufer zum Zeichen des Einverständnisses unterschriebenen Druckproben sind für die Durchführung des Auftrags verbindlich und können keinen Anlass zu Mängelrügen darstellen.

Artikel 16 Produktionsmittel

16.1 Sämtliche Produktionsmittel wie Klischees, Zylinder, Informationsträger und andere grafische Materialien bleiben Eigentum Stemphers, auch wenn sie in Rechnung gestellt wurden. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung kann der Käufer keine Herausgabe dieser Produktionsmittel verlangen. 16.2 Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung werden die unter 16.1 genannten Produktionsmittel, die von Stempher aufbewahrt werden, über einen Zeitraum von 12 Monaten gewährleistet.

Artikel 17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

17.1 Sämtliche Verträge zwischen Stempher und dem Käufer unterliegen niederländischem Recht.

17.2 Streitigkeiten, die nicht auf außergerichtlichem Wege zwischen dem Käufer und Stempher beigelegt werden können, werden dem zuständigen Richter des Bezirksgerichts in Almelo vorgelegt.